

Rechtsanwälte informieren

Dr. Thomas Schreiner, Präsident der Rechtsanwaltskammer Burgenland über den Konkurs der „Commerzbank-Genossenschaft“:

Über das Vermögen der „Commerzbank-Genossenschaft“ mit amtlichen Namen Personalkredit- und Kommerzialkreditvermittlung- und Anteilsverwaltungs-genossenschaft Schattendorf-Zemendorf-Stöttera-Krensdorf-Hirm-Loipersbach, registriert zu FN 124093s, wurde nun das Konkursverfahren eröffnet. Dieses wird geführt beim Landesgericht Eisenstadt zu Zahl 26 S 59/20h. Forderungen sind bis 16. November bei Gericht anzumelden.

Unmittelbar Geschädigte: Geschädigt sind alle Lieferanten, deren Rechnungen offen geblieben sind, Dienstleister, Berater, etc. Geschädigt können auch Kreditgeber der Genossenschaft sein. Forderungen sind rechtzeitig zu GZ 26 S 59/20h des Landesgerichtes Eisenstadt bis 16. November anzumelden.

Genossenschafter: Viele Kreditnehmer werden Genossenschafter sein. Diese haben einen oder mehrere Genossenschaftsanteile übernommen. Gemäß dem Genossenschaftsvertrag haften die Genossenschafter mit dem Doppelten ihres Anteils. Sie müssen also mindestens noch einmal so viel einzahlen, wie sie als Genossenschafter Anteile übernommen haben. Diese Haftung muss der Masseverwalter geltend machen, an ihn wären die Zahlungen zu leisten.

Haftungen: Auch bei der Kontrolle der Genossenschaft zeigt sich großes Versagen der Kontrollinstanzen. Inwieweit können diese für diese Versagen zur Haftung herangezogen werden?

Genossenschaftsprüfer – TPA: Der Prüfer der Genossenschaft ist derselbe wie für die Commerzialbank AG. Er hatte einen Konzernbericht zu erstellen, also das Konstrukt in seiner Gesamtheit zu sehen und zu prüfen. Er wird grundsätzlich für den Schaden haften. Allerdings haften Wirtschaftsprüfer nur be-traglich beschränkt, wenn kein Vorsatz oder zumindest „bedingter Vorsatz“ vorliegt. Davon spricht man, wenn in Kenntnis, dass etwas faul ist, bewusst weg-geschaut wird.

Genossenschaftsorgane: Haftung der Genossenschaftsorgane kommt ebenfalls in Frage. Allerdings wird dann, wenn sie keine eigene spezielle Kenntnis der Interna haben, davon auszugehen sein, dass sie sich auf einen positiven Prüfbericht verlassen können.

Land Burgenland: Oberste Kontrollbehörde im Genossenschaftsbereich ist die Landesregierung. Ihr kommt also hinsichtlich der Genossenschaft etwa die gleiche Rolle zu wie der Finanzmarktaufsicht bei der Bank. Naturgemäß ist es für ein kleines Land mit einer dementsprechend ausgestatteten Infrastruktur nicht leicht möglich, eine Genossenschaft wirtschaftlich zu prüfen. Unmöglich ist es aber nicht, einer gesetzlichen Aufgabe kann man sich auch nicht entziehen. Dem Grunde nach wird die Haftung des Landes gegeben sein.

Rechtsberatung: Einige burgenländische Rechtsanwälte haben sich bereit erklärt, eine kostenlose Erstberatung für Geschädigte und Betroffene durchzuführen.

Nach einem Verkehrsunfall

Tipps | Theresia Kölly weiß, welche Punkte nach einem Unfall zu beachten sind.



Rechtsanwältin
Mag.
Theresia
Kölly.

Nach einem Unfall sollten Fotos nicht nur vom Schaden sondern auch von der Unfallstelle gemacht werden. Diese spielen eine wichtige Rolle im Falle widersprechender Angaben der unfallbeteiligten Personen. Durch Fotos ist es dem beizuziehenden Sachverständigen im Falle eines Rechtsstreits möglich, genauere Aussagen zum Unfallhergang abzugeben. Vorsicht ist auch beim Ausfüllen des Unfallberichtes geboten, zumal häufig eine Unterschrift geleistet wird, ohne sich die Angaben genau durchzusehen. Wichtig ist, die Angaben sowie die Skizze zu kontrollieren und erst wenn diese korrekt sind, den Unfallbericht zu unterschreiben. Nach dem Unfall sollte die eigene Haftpflichtversicherung informiert werden, damit diese einen Schadensakt anlegen kann. Dann sollte das beschädigte Fahrzeug in eine Werkstatt gebracht werden, um die Schäden von der gegnerischen Haftpflichtversicherung besichtigen zu lassen. Seitens der gegnerischen Haftpflichtversicherung wird ein Besichtigungsbericht erstellt, aus welchem sich die Schadenshöhe ergibt. Häufig erhält man bei alleinigen Verschulden der Gegenseite bzw. bei einem Mitverschulden ein Angebot der gegnerischen Haftpflichtversicherung. Dieses Angebot sollte nicht voreilig angenommen werden, sondern zuerst mit einem Anwalt besprochen werden. Hinzuweisen ist,

dass im Falle einer durch den Verkehrsunfall erlittenen Körperverletzung dem Geschädigten neben Schmerzensgeldansprüchen noch weitere Ansprüche zustehen, die häufig nicht bedacht werden bzw. der Geschädigte nicht wusste, dass er weitere mit dem Verkehrsunfall verbundenen Ausgaben auch von der gegnerischen Haftpflichtversicherung geltend machen kann. Interessant dabei ist auch, dass nicht der Unfallgegner, sondern direkt dessen Haftpflichtversicherung in Anspruch genommen werden kann. Neben dem Ersatz von Personen- und Sachschäden sind beim Verkehrsunfall auch strafrechtliche, verwaltungsrechtliche und versicherungsrechtliche Folgen zu bedenken. Es empfiehlt sich, eine Anwaltskanzlei aufzusuchen, welche Sie bei einem Beratungsgespräch über die Ihnen zustehenden Ansprüche im Detail informiert und dann Ihre Forderungen von der gegnerischen Haftpflichtversicherung geltend macht. Werbung

Tipps

Nächster Erscheinungstermin der Sonderseite „Ihr gutes Recht“: 29. Oktober.
Infos online unter: www.bvz.at/recht
Mail: rak.bgld@aon.at

Zu Risiken und Nebenwirkungen
fragen Sie Ihren Rechtsanwalt.



Lassen Sie wichtige Verträge immer prüfen. Infos unter: www.rechtsanwaelte.at

Ihr Rechtsanwalt. Für jeden Fall.

DIE BURGENLÄNDISCHEN
RECHTSANWÄLTE